

PBC Freundschaft 77 Lampertheim e.V.

Mitglied des Billard Verbandes Baden-Württemberg e.V.
Mitglied des Landessportbundes Hessen

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "

Pool Billard Club Freundschaft 77 Lampertheim e.V.

§ 2 Sitz

1. Der Pool Billard Club Freundschaft 77 Lampertheim e.V. mit Sitz in Lampertheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Verein betreibt die Mitgliedschaft im Billard-Verband Baden-Württemberg.
3. Der Verein Pool Billard Club Freundschaft 77 Lampertheim e.V. ist in das Vereinsregister der Stadt Lampertheim eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und planmäßige Pflege des Pool-Billardsports als Leistungs-, Gemeinschafts- und Ausgleichssport für alle Altersklassen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an regionalen und nationalen Wettbewerben im Bereich des (der)
3. a) Billard Verbandes Baden Württemberg
b) Deutschen Billard Union

4. Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus Überschüssen und sonstigen Mitteln des Vereins. Lediglich für Starter An Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften können für Fahrtkosten und Unterkunft Zuschüsse seitens des Vereins gewährt werden.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch im Verhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
7. Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Pflege von sportlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Vereinen.
 - b) Bildung und Verwaltung von Rücklagen für die Durchführung der bevorstehenden Aufgaben, soweit dies vom Geschäftsablauf möglich ist.

§ 4 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins gilt vom 01.01 bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 *Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder erwerben. Hierzu ist erforderlich:

- Eine schriftliche Anmeldung unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereinsstatuten und die Teilnahme am Einzugsverfahren. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren nur mit Einverständnis und Unterschrift des Erziehungsberechtigten.

Der Gesamtvorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er kann für passive Mitglieder nur nach Ablauf eines Geschäftsjahres und für aktive Mitglieder nur zum Quartalsende erfolgen. Es besteht jeweils eine 14tägige Kündigungsfrist.
2. Durch Ausschluß:
 - a) wer den Interessen des Vereins entgegenhandelt
 - b) sich den Beschlüssen des Vereins widersetzt
 - c) trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist das Urteil unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Eine Revision gegen dieses Urteil ist nur bei der Jahreshauptversammlung möglich und muß gemäß den Fristen schriftlich beantragt werden.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung
2. Der Beitrag ist jeweils im voraus zu entrichten oder wird vom Vereinskassierer abgebucht. Die Höhe der Beiträge ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

3. Der Verein unterscheidet:

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils nach Abschluß eines Geschäftsjahres statt. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens der geschäftsführende Vorstand anwesend ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert
- b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder es verlangen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlußfähig.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

§ 10 Der Vorstand

1. Den Gesamtvorstand bildet:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Sportwart
- d) der Kassenwart
- e) der Schriftführer
- f) der Jugendwart

2. Den geschäftsführenden Vorstand bildet:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der genannten ist Einzelvertretungsberechtigt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Vollversammlung gewählt. Bei Antrag eines Mitgliedes muß geheime Wahl erfolgen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereint.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluß. Die eigentliche Wahl erfolgt bei der nächsten Vollversammlung. Scheidet der Vorsitzende aus, so vertritt ihn sein Stellvertreter bis zur nächsten Vollversammlung. Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten in das Amt ihrer Vorgänger ein.
7. Außer dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl nach einem Jahr Pause ist zulässig. Es gelten die Wahlbedingungen analog zum Vorstand.

§ 11 Die Jugendversammlung

Die jugendspezifischen Interessen werden durch die Vereinsjugend wahrgenommen. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Paragraphen dieser Satzung gelten für die Jugend sinngemäß, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Sie müssen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Stimmberechtigt sind auch jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der "Deutschen Krebshilfe e.V." zu.

Lampertheim, den 18.02.2006